

# RS OGH 2009/2/23 9Bkd2/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2009

## Norm

DSt 1990 §1 H

DSt 1990 §1 K

EuRAG §1

EuRAG §3

## Rechtssatz

Hat das Gericht, bei welchem der Beschuldigte als Rechtsanwalt einschritt, zunächst in seinem Beschluss den Auftrag erteilt, dieser möge seine Berechtigung im Sinn des § 1 EuRAG nachweisen und gab der Disziplinarbeschuldigte mit seinem Folgeschriftsatz - jedenfalls ausreichend erkennbar - bekannt, nicht mehr als Vertreter seiner Mandantin tätig zu werden, was in der Folge auch der Fall war, so unterwarf er sich damit der im Gesetz (§ 3 Abs 2 2. Satz EuRAG) vorgesehenen Sanktion, was auch seiner Disposition unterlag. Aus einer Nichtbefolgung dieses Auftragsteils kann dem Beschuldigten daher weder der Vorwurf standeswidrigen Verhaltens noch einer Berufspflichtenverletzung gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 9 Bkd 2/08

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 9 Bkd 2/08

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124544

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)